

Jährlicher Inspektionsbericht der Notariatskanzleien

(Art. 59 ff. des Notariatsgesetzes vom 15. Dezember 2004)

Jahr: _____

Inspizierter Notar¹: _____

Datum der Inspektion: _____

Name des Inspektors: _____

A. ORDENTLICHE INSPEKTION

1. Bedingungen für die Berufsausübung (Art. 61 Abs. 1 Bst. a und e, 17, 20, 21, 23, 23a, 27 Abs. 4 NG; Art. 26, 27 RNG)

Nachfolgende Bedingungen sind zu prüfen, wenn der Notar die freiwillige Bescheinigung wonach er die Voraussetzungen zur Berufsausübung erfüllt, nicht unterzeichnet

Erfüllt der Notar die gesetzlichen Bedingungen für die Berufsausübung? Ja Nein

2. Organisation der Kanzlei (Art. 61 Abs. 1 Bst. b, 18 NG, Art. 28 RNG)

2.1 Entspricht die Organisation der Kanzlei den gesetzlichen Anforderungen? Ja Nein

2.2 Entspricht gegebenenfalls der Zweitsitz den gesetzlichen Anforderungen? Ja Nein

3. Aufbewahrung der Urkunden und Führung der Verzeichnisse (Art. 61 Abs. 1 Bst. c, 62, 99 bis 105 NG; Art. 39 bis 43 RNG)

3.1 Entspricht die Aufbewahrung der Urschriften den gesetzlichen Anforderungen? Ja Nein

3.2 Entspricht die Führung der Verzeichnisse der Urschriften den gesetzlichen Anforderungen? Ja Nein

3.3 Entspricht das Verzeichnis der im Original ausgehändigten Urkunden den gesetzlichen Bestimmungen? Ja Nein

3.4 Entspricht das Verzeichnis der letztwilligen Verfügungen den gesetzlichen Bestimmungen? . Ja Nein

4. Nicht eingetragene Urkunden (Art. 61 Abs. 1 Bst. d NG)

4.1 Wird die Anmeldepflicht vom Notar eingehalten (Art. 41 NG)? Ja Nein

4.2 Wie gross ist die Anzahl der nicht eingetragenen Urkunden per - im vergangenen Jahr : _____
dato der Inspektion: - in den Vorjahren : _____

4.3 Hat der Notar eine Liste der nicht eingetragenen Urkunden erstellt? Ja Nein

Besteht für die nicht eingetragenen Urkunden jeweils ein schriftlicher Rechtfertigungsgrund? Ja Nein

4.4 Kann den jeweiligen Rechtfertigungen für die nicht eingetragenen Urkunden gefolgt werden? Ja Nein

¹ Die Bezeichnung „Notar“ in diesem Bericht und seinen Beilagen gilt sowohl für Männer als auch für Frauen.

B. INSPEKTION NACH STICHPROBEN UND EINGESCHRÄNKTE REVISION

5. Zustellung der Abschriften (Art. 61 Abs. 2 Bst. a NG)

Stellt der Notar die Abschriften gemäss der ihm obliegenden Pflicht zu (Art. 32, 106 bis 109 NG)? Ja Nein

6. Einhaltung des Gebührentarifs (Art. 61 Abs. 2 Bst. b NG)

Hat der Notar die Gebühren tarifkonform und gesetzeskonform berechnet (Art. 46 bis 51 NG)? ... Ja Nein

7. Führung der Buchhaltung (Art. 43 Abs. 2 NG und Art. 61 Abs. 2 Bst. c NG)

Besteht zu Gunsten des/der Klientengelderkontos/i eine Verrechnungsausschlussklausel seitens der Bank (Art. 43 Abs. 2 NG und Art. 61 Abs. 2 Bst. c NG)? Ja Nein

C. WEITERE BEMERKUNGEN DES INSPEKTORS

Gemäss Zusatzbericht des Inspektors

Ort und Datum : _____ Unterschrift des Inspektors: _____

- Beilage(n) :** Doppel der unterzeichneten Verzeichnisse des Notars
 vom Notar unterzeichnete Erklärung über die Ausübung des Berufes
 vom Notar unterzeichnete Erklärung über die Bedingungen für die Aufbewahrung der Urkunden
 vom Notar unterzeichnete Erklärung über die Einhaltung des Prinzips der sofortigen Verfügbarkeit der anvertrauten Gelder
 Kopie der ersten Seite des Revisorenberichts
 Zusatzbericht der Inspektorin/des Inspektors
- Kopie :** An den inspizierten Notar

ERKLÄRUNG DES NOTARS

(dem Inspektor zu übergeben, um dem Inspektionsbericht beigelegt zu werden)

DER UNTERZEICHNETE NOTAR

Notar mit Kanzlei in

ERKLÄRT

BETREFFEND DIE BEDINGUNGEN DER BERUFS AUSÜBUNG

(Artikel 61 Abs. 1 Bst. a NG - Artikel 17 bis 27 NG)

- nicht strafrechtlich verurteilt zu sein wegen Handlungen, die mit der Ausübung oder der Würde des Berufs nicht zu vereinbaren sind und deren Eintrag im Strafregister nicht gelöscht ist (Art. 17 Bst. b NG);
- sich weder im Konkurs zu befinden, noch von einem provisorischen oder definitiven Verlustschein betroffen zu sein (Art. 17 Bst. c NG);
- während seiner Amtstätigkeit im Kanton Wallis wohnhaft sein; andernfalls muss er für alle amtlichen und beruflichen Angelegenheiten seine Kanzlei im Kanton Wallis als Wohnsitz gewählt haben (Art. 17 Bst. d NG);
- im Kanton Wallis über eine Kanzlei verfügen oder bei dieser angestellt sein (Art. 17 Bst. d^{bis} NG);
- eine Berufshaftpflichtversicherung in der Höhe von Minimum Fr. 2'000'000.— abgeschlossen zu haben (Art. 61 Abs. 1 Bst. e NG und Art. 26 Abs. 1 RNG) und unter anderem enthaltend die Klausel, dass der Versicherer dem Departement die Unterbrechung oder die Aufhebung der Versicherung mitteilt (Art. 26 Abs. 2 RNG);
- die nötigen Vorkehrungen getroffen zu haben, damit die Tätigkeit als Liquidationsnotar auch in der Berufshaftpflicht versichert ist, falls er mit einem solchen Auftrag betraut wurde (Art. 27 Abs. 4 NG);
- vom Kautionsversicherungsvertrag des Walliser Notarenverbandes gedeckt zu sein (Art. 27 RNG);
- keinen Unvereinbarkeitsgrund gemäss den Artikeln 20 und 21 NG zu erfüllen;
- die Bestimmungen betreffend die beruflichen Zusammenschlüsse und die Kapitalgesellschaften zu respektieren (Art. 23, 23a und 23b NG).

Ort und Datum:

Unterschrift und Siegel des Notars:

ERKLÄRUNG DES NOTARS

(dem Inspektor zu übergeben, um dem Inspektionsbericht beigelegt zu werden)

DER UNTERZEICHNETE NOTAR

Notar mit Kanzlei in

BESTÄTIGT

BETREFFEND DIE BEDINGUNGEN FÜR DIE AUFBEWAHRUNG DER URKUNDEN

(Art. 61 Abs. 1 Bst. c NG - Art. 103 und 104 NG - Art. 42 RNG)

was folgt:

- alle meine Urschriften und alle Kopien der im Original ausgehändigten Urkunden, werden aufbewahrt:

In meiner Kanzlei

- alle meine beurkundeten oder anvertrauten Verfügungen von Todes wegen werden aufbewahrt:

In meiner Kanzlei bzw. in meinem Tresor

Auf der Bank

(zutreffendes ankreuzen)

- und alle Urschriften und Verfügungen von Todes wegen sind in meinem Besitz.

Dies in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen, die für diesen Zweck vorgesehen sind.

Ort und Datum:

Unterschrift und Siegel des Notars:

ERKLÄRUNG DES NOTARS

(dem Inspektor zu übergeben, um dem Inspektionsbericht beigelegt zu werden)

DER UNTERZEICHNETE NOTAR

Notar mit Kanzlei in

ERKLÄRT

BETREFFEND DIE EINHALTUNG DES PRINZIPS DER SOFORTIGEN VERFÜGBARKEIT DER ANVERTRAUTEN GELDER

(Art. 43 Abs. 1 NG - Art. 61 Abs. 2 Bst. e NG)

dass

der Gegenwert der Gelder, die dem unterzeichnenden Notar aus welchem Grund auch immer anvertraut wurden, ständig in Form von Bargeld verfügbar ist.

Ort und Datum:

Unterschrift und Siegel des Notars: